



RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ

Speyer, den 15. Februar 2024

**Sperrfrist: 15. Februar 2024, 10:00 Uhr**

## **Vorstellung des Jahresberichts 2024 - Pressemitteilung -**

Seinem Verfassungsauftrag entsprechend fasst der Rechnungshof das Ergebnis seiner Prüfungen, soweit es für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein kann, jährlich in einem Bericht an den Landtag zusammen, den er auch der Landesregierung zuleitet.

Der Jahresbericht 2024 bezieht sich auf die vom Ministerium der Finanzen vorgelegte Haushaltsrechnung 2022 und die vom Rechnungshof im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung geprüften Sachverhalte. Er enthält neben den aktuellen Prüfungsergebnissen auch Feststellungen zu früheren Haushaltsjahren.

Der Jahresbericht 2024 steht am 15. Februar 2024, 10:00 Uhr, im Internet unter <https://rechnungshof.rlp.de> als PDF-Datei bereit.

Auskünfte erteilt: Dr. Philip Stöver, Tel.: 06232 617-444

E-Mail: [philip.stoever@rechnungshof.rlp.de](mailto:philip.stoever@rechnungshof.rlp.de)



# Pressemitteilung

## Geplante Investitionen umsetzen, mit Rücklagenbeständen Schulden tilgen

Der Landeshaushalt schloss 2022 mit einem Finanzierungsüberschuss von 1,2 Mrd. € ab, 2023 nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis mit 1,0 Mrd. €. „Die Überschüsse resultieren allerdings teilweise aus unterbliebenen Investitionen. Allein 2023 wurde fast eine halbe Mrd. € weniger investiert als vorgesehen, daher sollten die Voraussetzungen zur Umsetzung geplanter Investitionen konsequent verbessert werden. Investitionsrückstände bei Landesstraßen und Liegenschaften verursachen Folgeschäden,“ kommentierte Rechnungshofpräsident Jörg Berres anlässlich der Vorstellung des Jahresberichts 2024.

Im **Haushaltsjahr 2022** tilgte die Landesregierung nur 200 Mio. € Kreditmarktschulden und führte 1,0 Mrd. € Rücklagen zu.

Die Schulden verringerten sich auf 31,0 Mrd. €. Bei der Verschuldung je Einwohner wurde der Abstand zu den anderen Flächenländern weiter verkürzt, lag aber immer noch um 14 % über deren Durchschnittswert.

Der sich auch im Haushaltsjahr 2022 fortsetzende Trend signifikant ansteigender Ausgabereise auf mittlerweile 3,3 Mrd. € stellt weiterhin ein erhebliches, zusätzliches Verschuldungsrisiko für das Land dar. Statt der 2018 von der Landesregierung angekündigten Stabilisierung der Ausgabereise stiegen diese mit ungebremster Dynamik. Das Bundesverfassungsgericht wies zuletzt darauf hin, dass bereits die Übertragbarkeit von Ausgabeermächtigungen die Ausnahme bleiben müsse.

Mit Investitionsausgaben im Kernhaushalt von 1,0 Mrd. € im Jahr 2022 hatte Rheinland-Pfalz unter den Flächenländern die niedrigste Investitionsquote (5,1 %). Werden die Investitionen der Landesbetriebe (299 Mio. €) hinzuge-rechnet, steigt die Quote auf 6,5 %. Um den Länderdurchschnitt (11,3 %) zu erreichen, fehlten noch 973 Mio. €. Dazu bemerkte Präsident Berres: „Einem Investitionsrückstand aktiv entgegenzuwirken, ist ein zentraler Baustein einer generationengerechten Haushalts- und Finanzpolitik.“

Mit dem Finanzierungsüberschuss des **Haushaltsjahres 2023** wurden weit überwiegend Rücklagen aufgestockt. Dafür wurden 800 Mio. € verwendet. Lediglich in Höhe von 200 Mio. € erfolgte die Netto-Tilgung von Schulden am Kreditmarkt.

Dies kritisierte Präsident Berres: „Angesichts der sich bis 2027 fast verdoppelnden Zinsausgaben sollten Überschüsse vorrangig zur Schuldentilgung eingesetzt werden. Die Haushaltssicherungsrücklage hat mittlerweile einen Stand von 3,6 Mrd. € erreicht. Daher sollte auch auf die für 2024 vorgesehene kreditfinanzierte Rücklagenzuführung verzichtet werden. Kreditfinanzierte Rücklagenzuführungen widersprechen dem Sinn und Zweck der Schuldenbremse. Stattdessen sollten aus der Rücklage künftig Schulden getilgt werden.“

Der Investitionsstau, wachsende Zinsbelastungen und die geplante Übernahme von 3 Mrd. € kommunaler Liquiditätskredite erfordern klare haushaltspolitische Prioritäten. Konsumtive Ausgaben und Finanzhilfen sollten zugunsten dringend notwendiger und nachzuholender Investitionen reduziert, neue Aufgaben gründlich geprüft und vorrangig durch Einsparungen wie den Abbau entbehrlicher Stellen finanziert werden.

Der Jahresbericht 2024 gibt mit seinen Prüfungsergebnissen weitere Hinweise auf Investitionsbedarfe sowie Einspar- und Einnahmepotenziale, die unter anderem durch verbesserte Planungen und Geschäftsprozesse sowie die wirksame Wahrnehmung von Steuerungs- und Kontrollfunktionen erzielt werden können. Eine kurze „Rückschau“ (Beitrag Nr. 20) zeigt darüber hinaus für drei ausgewählte Prüfungen früherer Jahresberichte, was aus den Feststellungen des Rechnungshofs und den Forderungen des Landtags geworden ist.

# Die Prüfungsergebnisse im Einzelnen

## 1 Haushaltslage des Landes

### 1.1 Laufende Rechnung 2022 mit Überschuss

S. 39 Die laufende Rechnung schloss 2022 mit einem Überschuss von 2,3 Mrd. € ab. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Überschuss nahezu halbiert. Der Rückgang ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich die Einnahmen aus Steuern sowie laufenden Zuweisungen und Zuschüssen verringerten. Auf der Ausgabenseite leistete das Land vor allem höhere Zuweisungen und Zuschüsse sowie höhere Personalausgaben.

S. 40 Mit einem Überschuss von 561 € je Einwohner lag Rheinland-Pfalz unter dem Durchschnittswert der anderen Flächenländer (585 €).

### 1.2 Finanzierungsüberschuss 2022

#### - geringerer Überschuss 2023

Wird das Ergebnis der laufenden Rechnung um das der Kapitalrechnung ergänzt, welches die Vorgänge umfasst, die eine Vermögensänderung bewirken oder der Finanzierung von Investitionen dienen, erhält man den Finanzierungssaldo. Im Jahr 2022 erreichte dieser einen Wert von 1,2 Mrd. €.

Nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis für 2023 wird entgegen der Planung ein Überschuss von 990 Mio. € ausgewiesen. Die Landesregierung erwartet für das Jahr 2024 einen positiven Finanzierungssaldo von 100 Mio. €.

### 1.3 Haushaltsausgleich 2022 ohne neue Schulden

#### - 2023 ebenfalls Schuldentilgung

S. 35 Im Haushaltsjahr 2022 wurden im Kernhaushalt Kredite von insgesamt 200 Mio. € getilgt.  
S. 63 Weiterhin wurden Schulden gegenüber dem öffentlichen Bereich um 5 Mio. € reduziert.

S. 68 Nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis betrug 2023 die Netto-Tilgung am Kreditmarkt 200 Mio. €. Schulden von 6 Mio. € wurden gegenüber dem öffentlichen Bereich getilgt. Ursprünglich war insgesamt eine Netto-Tilgung von 590 Mio. € geplant.

#### **1.4 Schuldenabbau 2022**

##### **- bevorstehende Übernahme kommunaler Liquiditätskredite wird ab 2024 Verschuldung erhöhen**

S. 35 Der Gesamtschuldenstand des Landes sank gegenüber 2021 um 205 Mio. € auf  
S. 68 31,0 Mrd. €. Bis Ende 2023 konnten die Schulden des Landes nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis um 206 Mio. € auf 30,8 Mrd. € verringert werden.

Unter Berücksichtigung der vorläufigen Zahlen für 2023 und der bevorstehenden Übernahme der kommunalen Liquiditätskredite wird bis Ende 2027 von einem Anstieg der Gesamtverschuldung auf 33,3 Mrd. € ausgegangen.

S. 68 § 2 Abs. 13 Landeshaushaltsgesetz 2023/2024 ermächtigt das Land, Liquiditätskredite  
S. 69 der Kommunen von bis zu 3,0 Mrd. € in die Landesschuld zu übernehmen. Die Rege-  
S. 70 lung ist verfassungsrechtlich bedenklich aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen die Schuldenregel des Artikels 117 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung.

#### **1.5 Überdurchschnittlich hohe Schulden; Verdopplung der Zinsausgaben bis 2027**

S. 73 Die Pro-Kopf-Verschuldung des Landes lag 2022 nach Angaben des Statistischen Bundesamts mit 6.709 € um 13,6 % über dem Durchschnitt der anderen Flächenländer (5.905 €).

S. 52 Die Zinsausgaben stiegen erstmals seit dem Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr um  
S. 53 38 Mio. € auf 370 Mio. €. Ihr Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben belief sich auf  
S. 54 1,8 %. In den anderen Flächenländern betrug dieser Anteil im Durchschnitt 1,5 %.

S. 54 Je Einwohner zahlte Rheinland-Pfalz 89 € Zinsen. Damit lagen die Zinsausgaben um 6,6 % über dem Durchschnittswert der anderen Flächenländer (84 € je Einwohner).

S. 52 Nach dem vorläufigen Ergebnis für das Jahr 2023 verringerten sich die Zinsausgaben  
S. 53 um 35 Mio. € auf 334 Mio. €. Die Landesregierung erwartet einen schrittweisen Anstieg auf 626 Mio. € bis 2027. Gegenüber dem Ist 2023 stellt dies fast eine Verdopplung dar.

#### **1.6 Schuldenregel verlangt strukturellen Haushaltsausgleich**

S. 65 Grundsätzlich ist der Haushalt ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Eine strukturelle Verschuldung ist nicht erlaubt. Von dem Kreditaufnahmeverbot darf nur zum Ausgleich konjunkturbedingter Defizite oder bei einem erheblichen vorübergehenden Finanzbedarf infolge einer außergewöhnlichen Notsituation abgewichen werden. Dieses Ziel ist erreicht bei einer strukturellen Netto-Kreditaufnahme von null oder einer strukturellen Netto-Tilgung.

S. 65 Der Haushalt ist auch im Haushaltsvollzug strukturell auszugleichen. Für 2022 hat das Ministerium der Finanzen eine strukturelle Netto-Tilgung von 246 Mio. € ausgewiesen. Diese ergibt sich, indem die Netto-Tilgung (200 Mio. €) um den Saldo finanzieller Transaktionen (40 Mio. €) und um konjunkturelle Einflüsse (Konjunkturkomponente - 86 Mio. €) bereinigt wird. In der Haushaltsplanung war eine strukturelle Netto-Tilgung von 1 Mio. € erwartet worden.

- S. 65 Nach dem vorläufigen Ergebnis für 2023 betrug die strukturelle Netto-Tilgung 210 Mio. €. Diese ergibt sich, indem die Netto-Tilgung am Kreditmarkt von 200 Mio. € um den Saldo finanzieller Transaktionen (38 Mio. €) und um konjunkturelle Einflüsse (Konjunkturkomponente - 48 Mio. €) bereinigt wird.

## **1.7 Personalausgaben**

- S. 44 Die in der Hauptgruppe 4 ausgewiesenen Personalausgaben erhöhten sich 2022 gegenüber dem Vorjahr um 3,0 % auf 7,5 Mrd. €. Das vorläufige Ergebnis für das Jahr 2023 weist Personalausgaben von 7,7 Mrd. € aus. Nach der Haushalts- und Finanzplanung werden die Personalausgaben bis 2027 auf 9,2 Mrd. € steigen.
- S. 50 Im Zehnjahresvergleich stiegen die Ausgaben für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger deutlich stärker als die für das aktive Personal. Während die Versorgungsausgaben von 2013 bis 2022 um 64 % auf 2,5 Mrd. € zunahmen, stiegen die übrigen Personalausgaben um 29 % auf 5,0 Mrd. €.
- S. 45 Der Anteil der Personalausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben lag 2022 bei 36,6 % (2021: 35,3 %) und nach dem vorläufigen Ergebnis für 2023 bei 36,3 %. Bis 2027 erwartet die Landesregierung eine Quote von 38,1 %.
- S. 47 Für eine vollständige Betrachtung sind auch Personalausgaben, die nicht als solche im Kernhaushalt bei der Hauptgruppe 4 veranschlagt werden, wie etwa bei Landesbetrieben oder Hochschulen mit Globalhaushalt, einzubeziehen (2022: 930 Mio. €). Dadurch erhöht sich die Personalausgabenquote auf 41,2 %. Die Steuerbelastungsquote steigt von 45,5 % auf 51,1 %, d. h. mehr als die Hälfte der Steuereinnahmen war für Personalausgaben gebunden.

## **2 Kurzfassungen zu den Jahresberichtsbeiträgen Nr. 4 bis Nr. 19**

### **2.1 Öffentliche Ämter sind nach dem Grundsatz der Bestenauslese zu besetzen** (Nr. 4, S. 78-85)

Das Innenministerium beachtete bei Neueinstellungen und Beförderungen rechtliche Vorgaben nicht immer hinreichend.

- S. 79 Vom Ministerium selbst als zwingend festgelegte Anforderungen bei Stellenausschreibungen beachtete es mehrfach nicht. So wurden auch Bewerberinnen und Bewerber zu Vorstellungsgesprächen eingeladen und teilweise eingestellt, die diese Anforderungen nicht erfüllten und beispielsweise über den Studienabschluss in der geforderten Fachrichtung nicht verfügten.
- S. 80 Nach der Rechtsprechung zum Grundsatz der Bestenauslese ist die Leistung der Bewerberinnen und Bewerber vorrangig anhand aktueller Beurteilungen und Arbeitszeugnisse zu vergleichen. Gleichwohl traf das Ministerium manche Auswahlentscheidungen allein auf Basis von Vorstellungsgesprächen. Wenn Beurteilungen oder Arbeitszeugnisse vorlagen, war nicht immer erkennbar, wie diese berücksichtigt worden waren. Den Inhalt der Gespräche und die Entscheidungsgründe dokumentierte das Ministerium oft nur unzureichend. Die korrekte Durchführung der Auswahlverfahren konnte so nicht mehr nachvollzogen werden. Ob die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung für die Einstellungen ausschlaggebend waren, war nicht bei allen Entscheidungen nachvollziehbar.
- S. 81 Freie oder frei werdende Beamtenstellen sind grundsätzlich auszuschreiben. Die wenigen Ausnahmen sind gesetzlich geregelt und betreffen u. a. politische Beamtinnen und Beamte. Darüber hinaus hatte der Landespersonalausschuss bereits in den 1990er-Jahren weitreichende Ausnahmen beschlossen. Danach müssen beispielsweise Stellen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 und A 13 und A 14 grundsätzlich nicht ausgeschrieben werden, wenn es sich um Einstellungen im dritten bzw. vierten Einstiegsamt handelt. Aufgrund des hohen Stellenwerts des Rechts auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt und zur Sicherung des Leistungsprinzips sollten allgemeine Ausnahmetatbestände jedoch dem Gesetzgeber vorbehalten sein.
- S. 83 Stellen im Landesdienst, die mit Tarifbeschäftigten besetzt werden sollen, müssen in Rheinland-Pfalz, anders als etwa in Berlin, nicht ausgeschrieben werden, selbst wenn die Beschäftigten später verbeamtet werden können. Da Stellenausschreibungen die Bestenauslese und Chancengleichheit sicherstellen, hat der Rechnungshof eine Ausschreibungspflicht auch für Stellen für Tarifbeschäftigte empfohlen.
- S. 81 Bei Beförderungen erstellte das Ministerium die hierfür erforderlichen Beurteilungen anlassbezogen für die Beamtinnen und Beamten, die sich um die Beförderungsbewerbung bewarben. Regelmäßige Beurteilungen waren nicht vorgesehen. Das Bundesverwaltungsgericht hat auf das Risiko solcher Anlassbeurteilungen hingewiesen, da diese auch zur Durchsetzung vorgefasster Entscheidungen genutzt werden können. Für eine Beförderungsentscheidung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Regelbeurteilungen für alle Beamtinnen und Beamten nach einem festgelegten Turnus grundsätzlich besser geeignet.
- S. 82 Die vom Rechnungshof geprüften Anlassbeurteilungen ermöglichten praktisch keinen Leistungsvergleich. So erreichten in den letzten Jahren bis zu 91 % der Beurteilten die

höchste von fünf Bewertungsstufen. Auch eine Differenzierung innerhalb einer Bewertungsstufe nach vergebenen Leistungspunkten war kaum möglich, da ein großer Teil der Beurteilten gleich hohe Punktzahlen erhielt. Die Anlassbeurteilungen wichen damit auch von dem in der Beurteilungsrichtlinie des Ministeriums selbst festgelegten Orientierungsrahmen ab.

## **2.2 Fortbestehende Mängel bei der Besteuerung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** (Nr. 5, S. 86-96)

- S. 86 Allein aus der Vermietung von Wohnräumen sind von den rheinland-pfälzischen Finanzämtern jährlich Einnahmen von mehr als einer halben Milliarde Euro zu besteuern. Im Jahresbericht 2007/2008 hatte der Rechnungshof Mängel bei der Bearbeitung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aufgezeigt. Eine aktuelle Prüfung zeigt keine Verbesserung.
- S. 87 In fast der Hälfte der nun geprüften Fälle waren die mit der Vermietung und Verpachtung zusammenhängenden Angaben in den Steuererklärungen fehler- oder lückenhaft. Noch
- S. 88 größere Lücken wiesen die zu diesen Steuerfällen von den Finanzämtern zu pflegenden Daten (z. B. Anschaffungskosten und Wohnflächen) auf, die in nur jedem vierten Fall vollständig und zutreffend waren. Diese Mängel können Folgen haben, da ein Risikomanagementsystem (RMS) aufgrund der vorliegenden Daten den Umfang und die Intensität der Bearbeitung bestimmt.
- S. 88 Fehlende oder fehlerhafte Angaben führten u. a. dazu, dass das RMS Fälle als „Neu-
- S. 89 fälle“ einer erstmaligen Vermietung interpretierte und eine vollständige Prüfung der damit verbundenen Einkünfte veranlasste. Bei fast 50 % der geprüften Hinweise auf Neufälle lag aber keine erstmalige Vermietung vor. Die Bediensteten der Finanzämter erkannten dies erst im Zuge der Bearbeitung. Bei landesweit 36.000 Neufall-Hinweisen beschäftigen solche „Falschmeldungen“ rechnerisch mindestens eine ganze Vollzeitskraft.
- S. 91 Die vom RMS ausgegebenen Hinweise zeigen an, welche Sachverhalte bzw. Werte einer Steuererklärung zu prüfen sind. Bei drei Viertel der geprüften Vermietungsobjekte ermittelten die Bearbeiterinnen und Bearbeiter die Sachverhalte nicht wie geboten. So lagen z. B. häufig Mietverträge nicht vor oder wurden hohe Erhaltungsaufwendungen ohne Belege als Werbungskosten anerkannt. Nur in wenigen Einzelfällen war die Bearbeitung nachvollziehbar dokumentiert oder der Verzicht auf eine weitergehende Sachverhaltsermittlung wie vorgeschrieben begründet.
- S. 93-96 Ein Vergleich der damaligen mit den aktuellen Prüfungsergebnissen zeigt, dass die Angaben in den Steuererklärungen nun seltener überprüft wurden und mehr Fälle ohne hinreichende Informationen über Besteuerungsgrundlagen bearbeitet wurden als seinerzeit. Der Steuerverwaltung ist es über die letzten 15 Jahre nicht gelungen, insbesondere die fehlende intensive Prüfung bei erstmaliger Veranlagung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung mit Arbeitshilfen, Informationen und Schulungen zu beheben.

**2.3 Mängel bei der Anwendung des Tarifrechts beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz**  
(Nr. 6, S. 97-103)

- S. 98 Gegen tarifrechtliche Bestimmungen verstieß der Landesbetrieb u. a. bei der Berücksichtigung der Berufserfahrung von neu eingestellten Bediensteten. In mehreren Fällen übernahm er unzulässigerweise die beim Vorarbeitgeber erworbene Erfahrungsstufe, obwohl die Tätigkeit dort einer niedrigeren Entgeltgruppe entsprach. Zudem übernahm er Stufen bei Beschäftigten, die zuvor nicht im öffentlichen Dienst tätig waren. Auch dies war unzulässig. Häufig war das Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nicht wie vorgeschrieben in der Personalakte dokumentiert.
- S. 99
- S. 98 In einigen Fällen berücksichtigte der Landesbetrieb Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit nicht nur für die jeweilige Zuordnung zu den Erfahrungsstufen, sondern auch bei der Berechnung der Zeit bis zum Aufstieg in die nächste Stufe. Dies führte tarifwidrig zu vorzeitigen Gehaltssteigerungen.
- S. 99 Um qualifizierte Fachkräfte zu binden, kann ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt als Zulage gewährt werden, wenn ein konkreter Abwanderungswille des Beschäftigten vorliegt und in der Personalakte dokumentiert ist. Allein zur Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit oder als Leistungsanreiz sind diese Zulagen nicht erlaubt. In mehreren Fällen war der Abwanderungswille nur pauschal dokumentiert. Die ohne einen hinreichend konkreten Beleg gewährten Zulagen betragen insgesamt 110.000 €.
- S. 100
- S. 101 In einigen Fällen war auch die Gewährung besonderer Zulagen für Schreibkräfte nicht zulässig, da die Beschäftigten diese Tätigkeit gar nicht mehr ausübten. Teilweise war nicht ersichtlich, ob oder wie lange diese Tätigkeit überhaupt ausgeübt worden war. Dies betraf Zulagen in Höhe von mindestens 74.000 €.
- S. 101 Häufig fehlten Arbeitsplatzbeschreibungen mit einer Stellenbeschreibung und Stellenbewertung. Diese sind als Nachweis der tarifgerechten Vergütung von Beschäftigten erforderlich.

**2.4 Planungs-, Steuerungs- und Abrechnungsmängel bei Baumaßnahmen an Landesstraßen des Landesbetriebs Mobilität Trier (LBM Trier)**  
(Nr. 7, S. 104-109)

- S. 105 2020 hatte die Landesregierung die Einführung eines IT-gestützten Projektmanagementsystems zur Steuerung und Kontrolle von Baumaßnahmen angekündigt. Beim LBM Trier existierte ein solches System, das auch im Hinblick auf die weiteren Ergebnisse dieser Prüfung wichtig wäre, bislang nicht.
- S. 105 Vom Land zu beschließende Bauprogramme erfordern eine genaue Kostenschätzung. Nach den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs waren die Kostenschätzungen des LBM Trier für Baumaßnahmen an Landesstraßen vielfach zu ungenau. Die anfänglich veranschlagten Kosten wichen bei 28 % der Maßnahmen über 100 % von den fortgeschriebenen Kostenansätzen ab. Die abgerechneten Baukosten jeder zweiten Maßnahme verfehlten die erstmaligen Ansätze um 28 % bis über 100 %. Geprüft hat der Rechnungshof 24 Vorhaben bestehend aus 35 Einzelmaßnahmen, die der LBM Trier zwischen 2017 und 2020 baulich abgeschlossen hat.

- S. 107 Vielfach wichen auch Auftragssummen und abgerechnete Kosten deutlich voneinander ab. Grund waren hier fehlerhafte Leistungsverzeichnisse, häufig infolge unausgereifter Planungen. Ein Fünftel der Maßnahmen wurde mehr als 20 % teurer. Einerseits gab es immer wieder Nachträge. Andererseits wurden viele Positionen der Leistungsverzeichnisse gar nicht ausgeführt und abgerechnet. Legt man nicht die Angebote, sondern die tatsächlich abgerechneten Leistungen zugrunde, wäre in vier von zehn Fällen ein anderes Angebot wirtschaftlicher gewesen.
- S. 108 Die Bauzeit wurde nur bei fünf von 24 Vorhaben eingehalten. Unter Berücksichtigung der überwiegend verspätet begonnenen Maßnahmen verzögerte sich die Fertigstellung im Mittel um etwa ein halbes Jahr. Solche Verzögerungen beeinträchtigen die Planung und Einrichtung von Umleitungen und anschließenden Baumaßnahmen, binden Personal und belasten die Verkehrsteilnehmer.
- S. 108 Die Auftragnehmer reichten Schlussrechnungen nur selten fristgerecht ein. Fast jede dritte lag mehr als zwei Jahre zu spät vor. Zu weiteren Verzögerungen kam es bei der Prüfung der Rechnungen. Mitunter rechnete der LBM Trier erst drei Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme (oder noch später) endgültig ab. Lange Bearbeitungszeiten und die Überschreitung der in der VOB/B vorgegebenen Fristen bedeuten nicht nur einen unwirtschaftlichen Personaleinsatz. Vor allem können Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der Schlussrechnung nicht mehr geltend gemacht werden. Fachliche Fragen können nach so langer Zeit oft nicht mehr geklärt werden. Damit sinkt die Qualität der Nachtrags- und Rechnungsprüfung, und die Gefahr für Überzahlungen steigt. Daneben können gesetzliche Zinsansprüche der Unternehmen entstehen, die auf ihr Geld warten. Der Zinssatz für Verzugszinsen lag Mitte 2023 bei 12 %.

## **2.5 Alter und Zustand der Brücken an Kreisstraßen erfordern erhebliche Investitionen und eine andere Erhaltungsstrategie** (Nr. 8, S. 110-118)

- S. 110 An den rheinland-pfälzischen Kreisstraßen stehen 1.272 Brücken, von denen die meisten aus den 1960er- bis 1990er-Jahren stammen. Brücken müssen alle drei Jahre geprüft werden, um Schäden zeitnah zu erkennen und zu beheben. Andernfalls drohen
- S. 111 kostspielige Folgeschäden, mitunter sogar Sperrungen. Unzureichende Kontrollen und unterlassene Maßnahmen bergen zudem ein Haftungsrisiko für die Baulastträger (hier: die Landkreise).
- S. 112
- S. 111 Der für die Pflege und Unterhaltung der Kreisbrücken zuständige Landesbetrieb Mobilität überschritt die für Prüfintervalle festgelegte Dreijahresfrist bei mehr als der Hälfte der Prüfungen, in 20 % der Fälle sogar um mehr als ein halbes Jahr. Begründet wurde dies vor allem mit fehlenden Kapazitäten. Hinsichtlich der Erhaltung der Brücken verfolgte der Landesbetrieb eine „reaktive Strategie mit kontrollierter Schadensentwicklung/Alterung“. Danach werden Schäden auch über längere Zeit nicht behoben, wenn noch keine Gefahr von erheblichen Folgeschäden besteht. Ist eine Brücke nicht mehr instandsetzungswürdig, wird sie so lange, wie sie noch stand- und verkehrssicher ist, weiter genutzt. Diese Strategie erfordert allerdings wegen regelmäßiger Zustandserfassungen einen hohen Organisations- und Planungsaufwand.
- S. 112

- S. 112 Der Brückenzustand wird mit Noten bewertet. Der Landesbetrieb wollte durch Erneuerungen und Instandsetzungen eine auf die Fläche bezogene Durchschnittsnote im Bereich 2 bis 2,4 („befriedigend“) erreichen. In vier Landkreisen gelang dies nicht. Das Ziel, den Anteil der sanierungs- und erneuerungsbedürftigen Brücken (Notenbereich 3 bis 4) unter 10 % zu halten, wurde in sieben Landkreisen teils deutlich verfehlt. In einem Landkreis lag dieser Anteil bei 25 %, in einem anderen bei 35 %. Der Zustand der Kreisbrücken hat sich auch insgesamt verschlechtert. So verringerte sich der Anteil der guten bis sehr guten Brücken zwischen 2009 und 2022 von 30 auf 17 %, der Anteil der mit „ausreichend“ bis „ungenügend“ bewerteten Brücken stieg von 27 auf 33 %.
- S. 114
- S. 113
- S. 115 Zur Zustandsverschlechterung trug auch bei, dass der Landesbetrieb die Pflege und Unterhaltung der Bauwerke vernachlässigte. Defekte Entwässerungssysteme und Bewuchs führten zu Rissen, Korrosion und Abplatzungen. Kostenintensive Sanierungsmaßnahmen waren die Folge.
- S. 114 Dass die Strategie des LBM den Verfall der Infrastruktur nicht nur nicht verhindern konnte, sondern auch ein latentes Ausfall- und Sicherheitsrisiko birgt, zeigt eine Reihe nicht geplanter Sperrungen aufgrund kritischer Schäden (z. B. der Glanbrücke im Landkreis Kusel im Sommer 2022). Die Folgen für den Verkehr waren gravierend, zumal Ersatzbauten auf sich warten ließen.
- S. 115
- S. 117 Aufgrund des Erhaltungstaus und der zahlreichen anstehenden altersbedingten Sanierungen von Kreisbrücken geht der Landesbetrieb von einem Erhaltungsbedarf von bis zu 152 Mio. € in den nächsten zehn Jahren aus. Die bisherigen jährlichen Investitionen müssten demnach mehr als verfünffacht werden. Dies stellt die Landkreise und den LBM vor große Herausforderungen.

## **2.6 Mehr Landesstraßen in schlechtem Zustand, Investitionsbedarf über 1 Mrd. €** (Nr. 9, S. 119-127)

- S. 119 2015 hatte sich der Rechnungshof in einer Beratenden Äußerung ausführlich zu den Landesstraßen geäußert. Damals galt der Zustand von 29 % der Landesstraßen als sehr schlecht. Der Investitionsbedarf belief sich auf 968 Mio. €. Die verfügbaren Haushaltsmittel waren unzureichend, eine geeignete Erhaltungsstrategie des zuständigen Landesbetriebs Mobilität fehlte.
- S. 119 Der Zustand der Straßen wird alle fünf Jahre erfasst und bewertet. Nach der „Zustandserfassung und -bewertung“ (ZEB) von 2022 erhöhte sich der Anteil der Landesstraßen in einem sehr schlechten Zustand (Note 4,5 oder schlechter) auf 38 % gegenüber 32 % nach der ZEB 2017. Die eingangs erwähnten 29 % beruhten auf der ZEB von 2012, bei der noch ein anderes Verfahren mit tendenziell besseren und weniger realitätsnahen Ergebnissen zur Anwendung gekommen war.
- S. 120
- S. 122 Der Investitionsbedarf lag nach der ZEB 2017 bei über einer Milliarde Euro für die Maßnahmen der sogenannten Bewertungsliste. Diese umfasst alle Maßnahmen, die aus Sicht des Landesbetriebs notwendig sind, um das Straßennetz insgesamt in einen Zustand zu versetzen, der mindestens der Note 4,0 entspricht und darüber hinaus anderen verkehrlichen Erfordernissen, insbesondere hinsichtlich der Verkehrssicherheit, genügt. Diese Maßnahmen betrafen nicht weniger als 2.570 km der insgesamt 7.224 km Landesstraßen.

- S. 123 Auf Grundlage seiner Bewertungsliste erstellt der Landesbetrieb den Investitionsplan (IP) mit den vorrangigen Maßnahmen. Dazu werden die Maßnahmen u. a. dahingehend bewertet, wie sie zur Verbesserung von Straßenzustand und Verkehrssicherheit beitragen. Der IP 2019-2023 sah nur für Straßen insgesamt 723 Maßnahmen mit geplanten Investitionen in Höhe von 564 Mio. € vor. Dies entsprach lediglich 56 % des oben aufgezeigten Bedarfs. Von vornherein wurde also mit einem weiteren Erhaltungsdefizit für die Fahrbahnen in Höhe von mindestens 443 Mio. € gerechnet.
- S. 125 Die IP dienen wiederum als Basis für die Landesstraßenbauprogramme, mit denen der Landtag den jährlichen Finanzrahmen für den Erhalt, Um- und Ausbau sowie Neubau von Straßen vorgibt. Selbst für den Erhalt des Straßenzustands waren die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichend. Die Summe der Bauprogramme 2019 bis 2023 lag mit 369 Mio. € um insgesamt 195 Mio. € unter dem Volumen des entsprechenden IPs.
- S. 125 Soll die Unterfinanzierung der Fahrbahnen künftig ausgeglichen werden, müssten nach einem Gutachter des Landesbetriebs die für 2024 geplanten Ausgaben von 79 Mio. € in den Folgejahren bis 2028 auf 100 bis 114 Mio. € erhöht werden. Dies hält der LBM wegen des Fachkräftemangels für nicht umsetzbar. Er plant mit einem Ansatz von 110 Mio. €, allerdings nicht nur für Fahrbahnen, sondern für alle Maßnahmen, also beispielsweise auch für Bauwerke und Radwege. Bislang gelang es jedoch nicht einmal, die insgesamt verfügbaren Mittel auszuschöpfen: 2018 bis 2020 gab er im Durchschnitt 7 Mio. € jährlich weniger aus als vorgesehen.
- S. 126 Der Rechnungshof hatte bereits 2015 eine auf Schadensprävention und grundhafte Erneuerung gerichtete Erhaltungsstrategie empfohlen. Eine umsetzbare Strategie zum Erhalt und zur Verbesserung des Straßenzustands war weiterhin nicht erkennbar - und dies, obwohl der Landesbetrieb bei Vorliegen neuer ZEB-Ergebnisse regelmäßig einen Gutachter zur Entwicklung einer Erhaltungsstrategie beauftragte. Die weitere Verschlechterung des Landesstraßennetzes konnte er so nicht aufhalten.

## **2.7 Zweitteuerstes Radwegeprojekt des Landes - Bedarf nicht nachgewiesen, dafür eine Reihe von Sicherheitsdefiziten im Entwurf** (Nr. 10, S. 128-138)

- S. 129 Der zwischen Bruch und Dreis geplante 3,9 km lange Radweg entlang der Landesstraße 50 wurde vom Landesbetrieb Mobilität hinsichtlich seines Nutzwertes nur mit Rang 107 von 134 Radwegeprojekten eingestuft. Dennoch schaffte es das Projekt mit 49 weiteren Vorhaben in den aktuellen Investitionsplan des Landes. Es wurde vom Landesbetrieb auch nicht neu bewertet, als sich die geschätzten Baukosten auf 3,4 Mio. € vervierfachten und es im Investitionsplan damit das zweitteuerste war.
- S. 130 Gerechtfertigt wurde das Vorhaben mit der erhöhten Sicherheit für den Radverkehr gegenüber der bislang gefährlichen Mitführung auf der L 50. Allerdings konnten weder das unterdurchschnittliche Verkehrsaufkommen auf der L 50 noch das unauffällige Unfallgeschehen die Erforderlichkeit belegen. Für Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen und Überholverbote gab es bislang keinen Anlass.

- S. 131 Die geplante Strecke stellt vor allem für den Alltagsradverkehr keine sicherere Alternative dar: 40 % der Strecke (rd. 1,6 km) verlaufen selbstständig im Wald und durch die Salm getrennt abseits der L 50. Hier fehlt jegliche soziale Sicherheit. Der Weg ist weder beleuchtet noch von der Straße aus einsehbar. Ferner bestehen Risiken durch Stein-
- S. 132 schlag- und Rutschgefahr, enge Kurven, die nur unzureichend berücksichtigte Überflutungsgefahr und die vorgesehene ungesicherte Überquerung der L 50. Die Wegeführung ist damit vor allem für den Schülerradverkehr sowie weniger geübte Radfahrer
- S. 134 problematisch und dürfte wenig Akzeptanz finden. Beleuchtung, Hangsicherung, Entwässerung und weitere Maßnahmen würden die Kosten des ohnehin teuren Projekts weiter erhöhen.
- S. 135 Neben der Verbesserung der Sicherheit sollte der Radweg auch eine Lücke im überregionalen Radwegenetz schließen. Nach dem Regelwerk müssen solche Hauptverbindungen über ihre gesamte Strecke den Anforderungen an die soziale Sicherheit und die Verkehrssicherheit genügen. Bei den bereits realisierten Abschnitten an der L 50 (zwischen Arenrath und Bruch) war dies jedoch nicht der Fall: Auch hier führen weite Teile abseits der Landesstraße durch den Wald und weisen Sturz- und Unfallrisiken auf. Der erforderliche Winterdienst wurde bislang nicht geleistet, Radnutzere Zahlen und damit Belege für die Bauwürdigkeit der Verbindung fehlten. Damit würde der Radweg zwischen Bruch und Dreis selbst dann, wenn er den Anforderungen genüge, formal keine Lücke einer überregionalen Radweg-Hauptverbindung für den Alltagsradverkehr schließen.
- S. 136 Da eine Gefahrenlage auf der L 50 nicht besteht und mit der Planung auch keine erhöhte Verkehrssicherheit erreicht werden könnte, liegen die Voraussetzungen für eine
- S. 137 Finanzierung des Radwegs durch das Land nicht vor. Alternativ käme eine Förderung als touristisches Projekt in kommunaler Baulast in Betracht. Die würde aber ebenfalls eine bau- und verkehrstechnisch einwandfreie und wirtschaftliche Planung voraussetzen. Der Bedarfsnachweis steht allerdings auch für einen touristischen Radweg aus, und die aufgezeigten Sicherheitsmängel gefährden Radtouristen ebenso wie Alltagsradfahrer.

## **2.8 Erheblich verspätete und fehlende Abrechnungen der Kita-Personalkosten** (Nr. 11, S. 139-145)

- S. 139 Das Land gewährt den Kommunen Zuweisungen für die Personalkosten der Kindertagesstätten. Die ordnungsgemäße Verwendung ist von den Jugendämtern regelmäßig
- S. 140 nachzuweisen. Bis zur Novelle des Kindertagesstättengesetzes von 2021 war bis spätestens 30. Juni eines Jahres ein Gesamtverwendungsnachweis für das Vorjahr vorzulegen. Durch die verspätete Vorlage von Gesamtverwendungsnachweisen verzichteten
- S. 141 die Kommunen nach Berechnungen des für die Bewilligungen zuständigen Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung (zeitweise) auf über 109 Mio. €.
- S. 140 Der Rechnungshof hat die Abrechnungsverfahren stichprobenweise für 15 Jugendämter geprüft. Die in die Prüfung einbezogenen Ämter legten die Nachweise nur in Ausnahmefällen innerhalb der gesetzlichen Frist vor. Zehn Gesamtverwendungsnachweise wurden erst mehr als drei Jahre nach Fristende eingereicht, vereinzelt wurde die Frist um mehr als sechs Jahre überschritten.
- S. 141 Das Landesamt gewährte Zuweisungen auch auf Basis der verspäteten Gesamtverwendungsnachweise. Die Vorlagefrist bis „spätestens“ 30. Juni des Folgejahres spricht

dafür, dass verspätet vorgelegte Nachweise nicht ohne Weiteres berücksichtigt werden dürfen. Das Bildungsministerium geht hingegen davon aus, dass dem öffentlichen Interesse an einer Kostenerstattung für den Betrieb der Kindertagesstätte Vorrang gegenüber dem Interesse an der Einhaltung der Frist zukommt. Da es an einer Begründung des Verordnungsgebers zur Fristenregelung fehlt, hat der Rechnungshof empfohlen, mit einer Altfallregelung Rechtssicherheit zu schaffen.

- S. 142 Zu Verzögerungen kam es auch bei der Bearbeitung durch das Landesamt. Von 79 in die Prüfung des Rechnungshofs einbezogenen, dem Landesamt vorliegenden Gesamtverwendungsnachweisen waren 22 unbearbeitet. Vier lagen bereits seit mehr als vier Jahren vor. In 14 Fällen wurde die Prüfung erst mehr als zwei Jahre nach Eingang begonnen, wobei einige Jugendämter die Gesamtverwendungsnachweise gleich für mehrere Abrechnungsjahre eingereicht hatten.
- S. 143 Im Oktober 2021 lagen dem Landesamt nach einer internen Übersicht 103 Gesamtverwendungsnachweise nach Fristablauf noch nicht vor. In einem Fall betraf dies einen
- S. 144 Nachweis für das Jahr 2008. Die Jugendämter begründeten gegenüber dem Landesamt die Verzögerungen mit erhöhtem Arbeitsaufkommen, personellen Wechseln und krankheitsbedingten Ausfällen. Dem könnte u. a. durch eine interkommunale Zusammenarbeit entgegengewirkt werden.
- S. 143 Um die Altfälle abzuarbeiten, plante das Landesamt, die Abrechnungsbeträge u. a. auf Basis früherer Abrechnungen zu prognostizieren und auszuzahlen. Das Landesamt darf Zuweisungen allerdings nur gewähren, wenn die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu zählt die ordnungsgemäße personelle Besetzung der jeweiligen Kindertagesstätte. Die Jugendämter müssen dies mit dem Gesamtverwendungsnachweis nachweisen. Eine Prognose kann die Prüfung der tatsächlichen Personalbesetzung einer Einrichtung nicht ersetzen. Das Ministerium erwägt auch insoweit eine Altfallregelung, sollte eine ausreichende Datengrundlage für die Abrechnung nicht noch hergestellt werden können.

## **2.9 Einsatz von Förderschullehrkräften besser regeln** (Nr. 12, S. 146-154)

- S. 147 Förderschulen mit dem Zusatzauftrag als Förder- und Beratungszentrum (FBZ) bieten den Regelschulen in ihrem Zuständigkeitsbereich Unterstützung in sonderpädagogischen Fragestellungen an. Dabei arbeiten die FBZ mit weiteren Förderschulen, den Stammschulen für Beratung, zusammen. Für die Förder- und Beratungstätigkeit waren den FBZ im Schuljahr 2020/2021 insgesamt 3.258 Lehrerwochenstunden (LWS) zugewiesen worden. Das entsprach dem Unterrichtsdeputat von etwa 120 Vollzeitkräften.
- S. 147 Damit die Förderschullehrkräfte in einem FBZ ihre Aufgaben wahrnehmen können, müssen sie weniger Unterricht erteilen. Die Arbeitszeit einer Lehrkraft setzt sich aus der in LWS festgesetzten Unterrichtszeit sowie der u. a. für die Vor- und Nachbereitung benötigten Zeit zusammen. Die meisten der geprüften FBZ rechneten eine LWS weniger Unterricht in wöchentlich 90 Minuten für die Förder- und Beratungstätigkeit um. Ein FBZ setzte lediglich 67,5 Minuten dafür an. Eine schriftliche Umrechnungsregelung für das anzusetzende Zeitvolumen gab es nicht.

- S. 149 Das Bildungsministerium stellte den FBZ pauschal die LWS zur Verfügung, die vor deren Einführung für die integrierte Förderung an den Regelschulen vorgesehen waren. Zur Beantwortung der Frage, ob dies insgesamt und FBZ-bezogen angemessen war,
- S. 148 fehlten die erforderlichen Datengrundlagen. So gab es für die Erfassung der Tätigkeiten und Arbeitszeiten der Förder- und Beratungskräfte keine einheitlichen Vorgaben. Die FBZ-Tätigkeiten wurden teilweise unvollständig, intransparent oder fehlerbehaftet dokumentiert.
- S. 149 In Förderschulen mit einem FBZ übernehmen z. B. Schulleitungen zusätzliche administrative Aufgaben. Für die Gewährung von Anrechnungsstunden in den FBZ gab es aber keine eigene Regelung. Vielmehr wurden die für integrierte Fördermaßnahmen vorgesehenen Anrechnungsstunden entsprechend herangezogen. Über diese Stunden hinaus nahmen die Leitungen von FBZ und Stammschulen für Beratung teilweise aus dem Beratungskontingent weitere Stunden für organisatorische und administrative Aufgaben in Anspruch. Diese standen damit nicht mehr für Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung.
- S. 150 Das Land stellt den Schwerpunktschulen, die auf Dauer mit der Durchführung von möglichst wohnortnahe inklusivem Unterricht beauftragt sind, neben einer Grundzuweisung bei besonderem Bedarf zusätzliche LWS für Förderschullehrkräfte zur Verfügung.
- S. 151 Für die zusätzlichen Zuweisungen fehlten objektive Kriterien.
- S. 151 In den Klassen nehmen Förderschullehrkräfte ihre Unterstützungsaufgabe häufig zusammen mit einer Regelschullehrkraft in einer Doppelbesetzung wahr. Teilweise erteilten Förderschullehrkräfte allerdings auch längerfristig alleine Regelunterricht oder gestalteten unterrichtsergänzende Angebote ohne sonderpädagogischen Bezug. Förderschullehrkräfte sollen Regelschullehrkräfte nicht ersetzen und umgekehrt. Andernfalls kann dem im Gesetz vorgesehenen besonderen Unterstützungsauftrag für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht hinreichend Rechnung getragen werden.
- S. 153
- S. 154 Soweit Förderschullehrkräfte bei kurzfristigen Abwesenheiten der Regelschullehrkräfte diese vertreten, sollte das statistisch erfasst werden. Ansonsten kann der Gesetzgeber nicht nachvollziehen, ob die im Gesetz vorgesehene besondere Unterstützung realisiert wurde.

## **2.10 Fehlende Regelungen, finanzielle Risiken und ungenügende Überwachung beim Rückbau von Windenergieanlagen** (Nr. 13, S. 155-163)

- S. 155 In Rheinland-Pfalz waren im Oktober 2023 insgesamt 1.776 Windenergieanlagen in Betrieb. Hierdurch werden große Flächen in Anspruch genommen, Böden versiegelt und das Landschaftsbild nachhaltig verändert. Windenergieanlagen stehen überwiegend im sogenannten Außenbereich, der zum Schutz von Natur und Landschaft grundsätzlich von baulichen Anlagen freizuhalten ist. Wird eine Anlage endgültig außer Betrieb genommen, muss sie einschließlich ihrer unterirdischen Bestandteile vollständig entfernt werden.
- S. 156

- S. 157 Anders als andere Bundesländer hatte Rheinland-Pfalz den erforderlichen Umfang des Rückbaus nicht detailliert geregelt. In der Folge war die Genehmigungspraxis der zuständigen Kreisverwaltungen uneinheitlich und unzulänglich. Teilweise fehlten schon
- S. 158 wirksame Verpflichtungserklärungen der Antragsteller zum Rückbau der Anlagen, die seit 2004 als Voraussetzung für die Genehmigung vorgeschrieben sind. Die Möglichkeit, Umfang und Zeitpunkt des Rückbaus in den Nebenbestimmungen zu konkretisieren, nutzten die Kreisverwaltungen überwiegend nicht. Teilweise vertraten sie sogar die Auffassung, das Fundament müsse nur teilweise rückgebaut werden. Ein wirksamer Schutz des Außenbereichs vor unzulässiger Bebauung war daher nicht überall
- S. 162 sichergestellt. Die Überwachung und Dokumentation des Rückbaus wiesen ebenfalls Mängel auf. Überwiegend fehlten die erforderlichen Stilllegungsanzeigen und vielfach auch die Rückbaugenehmigungen. Regelmäßig war nicht erkennbar, ob die unterirdischen Bauteile vollständig entfernt worden waren.
- S. 159 Um zu vermeiden, dass der Rückbau an der Zahlungsfähigkeit der Betreiber scheitert, müssen die Antragsteller seit 2004 Sicherheitsleistungen, regelmäßig in Form von Bankbürgschaften, vorlegen. Deren Höhe entsprach jedoch in den meisten Fällen nicht den Kosten für den vollständigen Rückbau. Die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze wurden nicht beachtet. Allein für die 170 vom Rechnungshof näher
- S. 160 geprüften Anlagen waren die Sicherheitsleistungen um insgesamt 26 Mio. € zu niedrig festgesetzt worden. So wurde die Sicherheitsleistung für eine typgleiche Anlage von einer Verwaltung mit 243.000 €, von einer anderen mit nur 108.000 € festgelegt. Ferner wurden z. B. die zu erwartenden Preissteigerungen häufig nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt. Hierdurch besteht ein hohes Kostenrisiko für die öffentlichen Haushalte, wenn die Behörden bei einer sogenannten Ersatzvornahme anstelle eines insolventen Betreibers den Rückbau vornehmen müssen.
- S. 161 Zusätzliche finanzielle Risiken hat der Rechnungshof bei den vor 2004 genehmigten Anlagen festgestellt. Von diesen waren 2021 noch 400 in Betrieb. Auch hier war der Rückbau nur unzureichend geregelt und nicht ausreichend finanziell abgesichert. Sicherheitsleistungen waren nur für 37 % der 246 in die Prüfung einbezogenen Anlagen vorgesehen und regelmäßig zu gering. Insgesamt waren die Sicherheitsleistungen um 16 Mio. € zu niedrig festgesetzt. Auch dieses Risiko trägt die öffentliche Hand.

Insgesamt waren damit bei 416 geprüften Neu- und Altanlagen die Sicherheitsleistungen um mindestens 42 Mio. € zu niedrig angesetzt.

## **2.11 Staatliche Waldbewirtschaftung ohne mittelfristige Finanzplanung, aber mit hohem Finanzpolster - Landtag und Aufsicht unzureichend informiert (Nr. 14, S. 164-171)**

- S. 165 Der Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz bewirtschaftet den Staatswald und plant, erledigt und überwacht Arbeiten im Kommunal- und Privatwald. Außerdem erfasst er den Waldzustand und betreibt forstliche Forschung. Er wird weit überwiegend aus Zuschüssen des Landes finanziert. Für 2023 und 2024 sind Zuschüsse jeweils von 106 Mio. € vorgesehen. 2021 waren es noch knapp 92 Mio. €.
- S. 165 Damit der Haushaltsgesetzgeber und das zuständige Ministerium den Zuschussbedarf beurteilen können, hat der Landesbetrieb einen Wirtschaftsplan vorzulegen. Die Wirtschaftspläne waren jedoch lückenhaft. Zudem wichen die Plan-Werte für die Wirtschaftsjahre 2023 und 2024 zum Teil erheblich von den Ist-Werten der Jahresab-

schlüsse der Vorjahre ab. Erläuterungen fehlten, sodass nicht erkennbar war, ob Einmaleffekte oder dauerhafte Entwicklungen Grund für die Abweichungen waren. Ferner waren die Erträge und Aufwendungen im Wirtschaftsplan nicht transparent und nachvollziehbar den verschiedenen Leistungen des Landesbetriebs zugeordnet. Eine Bewertung der Finanzplanungen, der wirtschaftlichen Lage und des Zuschussbedarfs war damit weder für den Landtag noch für die Aufsicht möglich.

- S. 167 Im Unterschied zu Landesbetrieben anderer Länder verfügte Landesforsten Rheinland-Pfalz nicht über eine mehrjährige Finanzplanung. Diese ist aber insbesondere erforderlich, weil die Forstwirtschaft den mittel- und langfristigen Folgen des Klimawandels in besonderer Weise ausgesetzt ist und daraus erhebliche finanzielle Risiken resultieren. Ein Beispiel sind die Trockenschäden in den Wäldern und der daraus folgende erhöhte Aufwand für die Wiederaufforstung. Auch das Finanzministerium informiert den Haushaltsgesetzgeber in einem Finanzplan über fünf Jahre über die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft des Landes.
- S. 168 Der Landesbetrieb kann die Landeszuschüsse anfordern, soweit seine Liquidität dies erfordert. Tatsächlich rief er Mittel über den Bedarf hinaus ab. Die Überschüsse flossen in die freie Rücklage, die sich Ende 2022 auf 22 Mio. € belief. Mangels mehrjähriger Finanzplanung war unklar, in welcher Höhe und für welche Zwecke die Rücklage erforderlich war. Neben den beim Land für die Zuschüsse anfallenden Kreditzinsen wurden so in den Jahren 2014 bis 2022 zusätzlich 465.000 € für Verwarentgelte („Strafzinsen“) fällig. Dies war unwirtschaftlich.
- S. 169 Neben der Rücklage wurden im Haushalt nicht abgerufene Zuschussmittel von über 25 Mio. € als sogenannte Haushaltsreste in die Folgejahre übertragen. Die Mittel blieben damit weiterhin für den Landesbetrieb verfügbar. Auch hier begründete weder der Landesbetrieb noch das Ministerium, wofür dies konkret erforderlich war. Insgesamt verfügte der Landesbetrieb damit über eine finanzielle „Reserve“ von 47 Mio. €.
- S. 170 Eine wirksame Aufsicht über den Landesbetrieb war nicht sichergestellt. Zwar bestand mit der Forstkommission ein Aufsichtsgremium. Dessen Mitglieder waren jedoch teilweise Bedienstete des Landesbetriebs, die mithin ihre eigene Arbeit überwachen sollten. Außerdem tagte die Kommission nur jährlich. Unterjährige Berichte des Landesbetriebs an die Aufsicht gab es nicht.

## **2.12 Erheblicher Sanierungsstau am Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Klimaschutzziele in weiter Ferne** (Nr. 15, S. 172-181)

- S. 173 Die 59 von der RPTU in Kaiserslautern genutzten Gebäude stammen überwiegend aus  
S. 174 den 1970er- und 1980er-Jahren. Eine über Jahrzehnte unzureichende Instandhaltung hat zu einem erheblichen Sanierungsstau geführt. Besonders gravierend sind die Mängel beim Brandschutz, der Energieeffizienz, dem Innenausbau und den technischen Anlagen.
- S. 174 Die Instandhaltungsausgaben für den Campus lagen im Zeitraum 2018 bis 2020 mit durchschnittlich 8,4 Mio. € im Jahr um 79 % unter dem Bedarf, der aufgrund des Alters der Universitätsgebäude anzunehmen ist. Jährlich wurden 31 Mio. € zu wenig investiert.

- S. 174 Der energetische Sanierungsbedarf ist seit einer Studie aus dem Jahr 2009 bekannt. Die empfohlene Sanierung nicht gedämmter Außenwände und undichter Fenster unterblieb, obwohl sie wirtschaftlich gewesen wäre. Allein für die energetische Sanierung
- S. 175 der Gebäudehüllen wären heute mehr als 100 Mio. € aufzuwenden. Brandschutzmaßnahmen und die Modernisierung des Innenausbaus erfordern zusätzliche Mittel.
- S. 175 Besonders schlecht steht es um das Institutsgebäude Chemie, das sich für seine eigentlichen Zwecke nicht mehr sanieren lässt. Die hier besonders wichtige Raumluftechnik wird nur notdürftig gewährleistet. Für den erforderlichen Neubau, für den mit Kosten von über 150 Mio. € gerechnet wird, liegen noch keine Planungen vor.
- S. 176 Um die Liegenschaft der RPTU Kaiserslautern umfassend instand halten, sanieren und erneuern zu können, werden in den kommenden Jahren Mittel im höheren dreistelligen Millionenbereich erforderlich sein.
- S. 176 Universität, staatliche Bauverwaltung und die zuständigen Ministerien hatten keine gemeinsame Strategie, um den Sanierungsstau in Kaiserslautern abzubauen. Nach Berichten der RPTU führte der bauliche Zustand auch schon zu Abwanderung und Absagen
- S. 174 von wissenschaftlichem Personal. Das Ziel des Landesklimaschutzgesetzes, die Hochschulen bis 2030 in der Gesamtbilanz klimaneutral zu organisieren, kann mit dem derzeitigen Gebäudebestand nicht erreicht werden.
- S. 177 Weitere Prüfungen des Rechnungshofs zeigen, dass auch in anderen Hochschulliegenschaften des Landes ein erheblicher Sanierungsstau besteht. Anders als z. B. Hessen hat Rheinland-Pfalz bisher kein eigenes Hochschulbauprogramm, um die dringend erforderlichen Sanierungsmaßnahmen umzusetzen. Solche Programme hat der Wissenschaftsrat 2022 gefordert.

### **2.13 Landeskrankenhaus überschreitet Kernversorgungsauftrag und subventioniert Medizinisches Versorgungszentrum** (Nr. 16, S. 182-188)

- S. 183 Das Landeskrankenhaus hat seine ursprünglich rein psychiatrische und neurologische Ausrichtung deutlich auf andere Betätigungsfelder ausgedehnt, die grundsätzlich keine originären Landesaufgaben sind. So übernahm es beispielsweise zwei Rehakliniken und ein Krankenhaus der Grundversorgung sowie die Geschäftsbesorgung für ein solches. Erst im März 2023 beschloss der Aufsichtsrat eine Konzentration auf das ursprüngliche Kerngeschäft.
- S. 183 Auch das vom Landeskrankenhaus betriebene Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) war mit mehreren Praxen außerhalb des originären Aufgabenbereichs tätig. Zudem fehlte für den Betrieb der Praxen in den Fachrichtungen Allgemeinmedizin und Anästhesie eine rechtliche Grundlage. Das MVZ erwarb Praxen ohne valide Einschätzung ihrer Wirtschaftlichkeit. Seit 2017 waren die Ergebnisse des MVZ jedes Jahr deutlich schlechter als die Wirtschaftsplanung. Zum Teil wich das Ergebnis bis zu einer halben Million Euro von der Prognose ab. Die Wirtschaftspläne wurden trotz der durchgängigen Fehlplanungen mit einer Ausnahme ohne Nachfragen von der Gesellschafterversammlung genehmigt. Um Insolvenzgefährdungen zu verhindern, versorgte das Landeskrankenhaus das MVZ immer wieder mit Liquidität. Mit diesen Mitteln wurden u. a. auch die Praxiskäufe finanziert. Gewährt wurden die Kredite teils unentgeltlich, teils unter dem vereinbarten Zinssatz. Ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung wurde auch deren Höchstgrenze überschritten.

- S. 187 Seit der Gründung erwirtschafteten das MVZ und seine Vorgängergesellschaften bis 2021 Verluste von insgesamt über 2,6 Mio. €, obwohl das Landeskrankenhaus dessen Kapitalrücklage über 3,6 Mio. € zugeführt und auf Forderungen in Höhe von 0,8 Mio. € verzichtet hatte. Die Wirtschaftsprüfer äußerten bezogen auf das Geschäftsjahr 2021 „bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ und sahen ein bestandsgefährdendes Risiko. Die wirtschaftliche Situation wäre noch schlechter, wenn die vom Landeskrankenhaus für das MVZ erbrachten Leistungen wie z. B. die kaufmännische Leitung ordnungsgemäß in Rechnung gestellt worden wären. Wie das MVZ seine Verluste künftig ausgleichen und die Kosten der bisher unentgeltlich erbrachten Leistungen des Landeskrankenhauses erwirtschaften kann, ist unklar. Die Dauersubventionierung durch das Landeskrankenhaus war nicht wirtschaftlich und mit Blick auf dessen Aufgaben nicht nachvollziehbar.
- S. 184 Für den Heimbereich Fördern | Wohnen | Pflegen des Landeskrankenhauses gab es kein aussagekräftiges, von den anderen Sparten (Krankenhaus und Maßregelvollzug) getrenntes Berichtswesen. Geschäftsführung und Aufsichtsrat konnten die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Angebote somit nicht beurteilen, der Aufsichtsrat konnte seiner Überwachungsfunktion nicht gerecht werden. Das Ergebnis der Rheinhessen-Fachklinik Alzey wurde 2019 durch den Heimbereich nach Berechnungen des Rechnungshofs mit - 1,4 Mio. € und das der Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach mit - 2,4 Mio. € belastet.

**2.14 Klärung der Finanzierung und erneute Evaluation des Zentrums für Fernstudien im Hochschulverbund geboten**  
(Nr. 17, S. 189-198)

- S. 189 Das Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund (ZFH) mit Sitz an der Hochschule Koblenz unterstützt Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei der Entwicklung und Durchführung von Fernstudien mit einer zentralen fernstudien-spezifischen Infrastruktur. An dem ihm zugrunde liegenden Staatsvertrag aus dem Jahr 1996 sind die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland beteiligt. Mit seiner Gründung wurde die Erwartung erheblicher Synergieeffekte verbunden.
- S. 196 Die Finanzierung des ZFH sollte nach einer überwiegend vom Sitzland finanzierten Anfangsphase neu verhandelt werden. Tatsächlich wurden die Beiträge im Wesentlichen fortgeschrieben. Rheinland-Pfalz trug zuletzt mit 339.000 € drei Viertel der jährlichen Grundfinanzierung. Zudem wurden Räumlichkeiten mietfrei überlassen und der Leiter des ZFH zur Hälfte von seiner Lehrverpflichtung freigestellt.
- S. 191 Die Ausgaben von bis zu 7,4 Mio. € jährlich wurden überwiegend aus Gebühren finanziert. Die Grundfinanzierung deckte die Ausgaben für fünf Personalstellen. Über  
S. 192 15 weitere Stellen wurden von 2007 bis 2018 ohne angemessene Personalbedarfsermittlung aufgebaut und aus Gebühreneinnahmen gedeckt. Eine zunehmende Konkurrenz bei Fern- und Weiterbildungsangeboten könnte zu einem Nachfragerückgang mit sinkenden Gebühreneinnahmen und damit zu einem Risiko für die Finanzierung des unbefristet beschäftigten Personals werden.

- S. 193 Das ZFH erhob teilweise nur überschlägig ermittelte Gebühren, die die Kosten für Unterlagen, Online-Module sowie die Nutzung der Lernplattform abdecken sollten. Ob dies der Fall war, konnte das ZFH nicht belegen. Es verfügte über keine aussagekräftige Kosten- und Leistungsrechnung. Eine Steuerung des ZFH und dessen adäquate Finanzierung war auf dieser Grundlage nur eingeschränkt möglich. Zur Durchführung von Studienangeboten schloss es eine Vielzahl von Verträgen ab. Das Vertragsmanagement war jedoch mangelbehaftet, Verträge konnten nicht vollständig vorgelegt werden.
- S. 194
- S. 195
- S. 190 Das ZFH erbrachte auf der Grundlage von länderübergreifenden Kooperationen auch Leistungen für Fernstudiengänge an Hochschulen außerhalb der am Staatsvertrag beteiligten Länder (15 % der Studierenden) und rechnete diese ab. Auch wenn die länderübergreifenden Kooperationen infolge des Austauschs und der Arbeitsteilung zu deutlichen Vorteilen und Synergieeffekten für alle Beteiligten führen, war die Förderung der Entwicklung und Durchführung dieser Studiengänge dem Staatsvertrag als Aufgabe des ZFH nicht ausdrücklich zu entnehmen und die Finanzierung über das Gebührenverzeichnis nicht geregelt.
- S. 191
- S. 197 Seit der Errichtung des ZFH haben sich die Rahmenbedingungen im Hochschulbereich erheblich verändert. So wurden viele Leistungen in der Administration wie auch durch den Einsatz von Lehr- und Lernplattformen für Präsenz- und Fernstudiengänge digitalisiert. In der Folge sind Hochschulen heute weniger auf eine zentrale fernstudien-spezifische Infrastruktur angewiesen. Vor diesem Hintergrund ist eine erneute Evaluierung des ZFH geboten.

## **2.15 Beteiligung des Landes an der Campus Company GmbH nach erfolgreicher Konversion des Standorts nicht mehr erforderlich** (Nr. 18, S. 199-205)

- S. 199 Nach Abzug der amerikanischen Streitkräfte wurde der Umwelt-Campus Birkenfeld als weiterer Standort der Hochschule Trier errichtet. Die eigens gegründete Umwelt-Campus Birkenfeld Entwicklungs- und Management GmbH (UCB), 2008 überführt in die Campus Company GmbH (CC), betreibt hier u. a. Studierendenwohnheime und eine Mensa. Das Land ist mit 90 % an der CC beteiligt.
- S. 200 Die Essensversorgung der Studierenden und die Bereitstellung von Wohnheimplätzen sind nach dem Hochschulgesetz Aufgaben des Studierendenwerks Trier, für die es Sozialbeiträge erhebt. Im Jahr 2005 wurden diese Aufgaben durch Vereinbarungen zwischen Hochschule, UCB und Wissenschaftsministerium vertraglich geregelt. Mangels Nachweis einer hinreichenden Beteiligung des Studierendenwerks hat der Rechnungshof Zweifel an der Wirksamkeit der Aufgabenübertragung. Zudem ist die Aufsicht über die Aufgabenerfüllung und die Verwendung der Sozialbeiträge nicht sichergestellt. Weder das Wissenschaftsministerium als Rechts- und Fachaufsicht über das Studierendenwerk noch das Studierendenwerk selbst gehören dem Aufsichtsrat der CC an. Das Ministerium kann nur die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der CC überwachen.
- S. 201 Die Gesellschaft erhält vom Studierendenwerk für die Essensversorgung 65 % der Sozialbeiträge der Studierenden am Standort Birkenfeld, zuletzt mehr als 300.000 € jährlich. Eine spezifische Regelung über Art und Umfang des Verwendungsnachweises gab es nicht. Eine Prüfung der Mittelverwendung war nicht ersichtlich. Das Land zahlt für die Essensversorgung außerdem einen jährlichen Zuschuss. 2021 waren dies

150.000 €. Ob dieser wirtschaftlich und sparsam verwendet und ausschließlich für die Herstellung von Essen für Studierende verwendet wurde, war aus den - vom Ministerium nur unzureichend geprüften - Verwendungsnachweisen der CC nicht ersichtlich.

- S. 204 An der Essensversorgung der Studierenden und der Bereitstellung von Wohnheimplätzen besteht zwar ein wichtiges Interesse des Landes. Dass diese Aufgaben von der CC besser und wirtschaftlicher als vom Studierendenwerk wahrgenommen werden, ist jedoch nicht belegt. Anders als das Studierendenwerk führt die CC im Bereich der Mensa Umsatzsteuer ab. Auch die Zahlungen des Landes und des Studierendenwerks für die Essensversorgung sind umsatzsteuerpflichtig. Zudem fallen für die Verwaltung, einschließlich der Geschäftsführung, jährlich Gemeinkosten in Höhe von 300.000 € an.
- S. 203 Die CC konnte nicht nachweisen, dass die nicht-wirtschaftliche Tätigkeit für Studierende von den wirtschaftlichen Tätigkeiten in den Bereichen Hotel, Gewerbeflächenvermietung oder „Facility Service“ hinreichend abgegrenzt und eine Quersubventionierung ausgeschlossen ist. Eine entsprechende Trennungsrechnung in der mit Mängeln behafteten Kosten- und Leistungsrechnung fehlte.
- S. 204 Der Standort Birkenfeld der Hochschule Trier hat sich 28 Jahre nach Gründung der  
S. 205 UCB erfolgreich etabliert. Das Konversionsprojekt ist nach dem Konversionsbericht 2014/2015 der Landesregierung erfolgreich abgeschlossen. Ein wichtiges Landesinteresse, das eine Fortsetzung der Beteiligung erforderlich machen würde, ist heute nicht mehr erkennbar.

## **2.16 Haushaltsrechtliche Vorgaben bei mittelbaren Landesbeteiligungen nicht beachtet, Mängel bei der Kontrolle der Gesellschaften** (Nr. 19, S. 206-215)

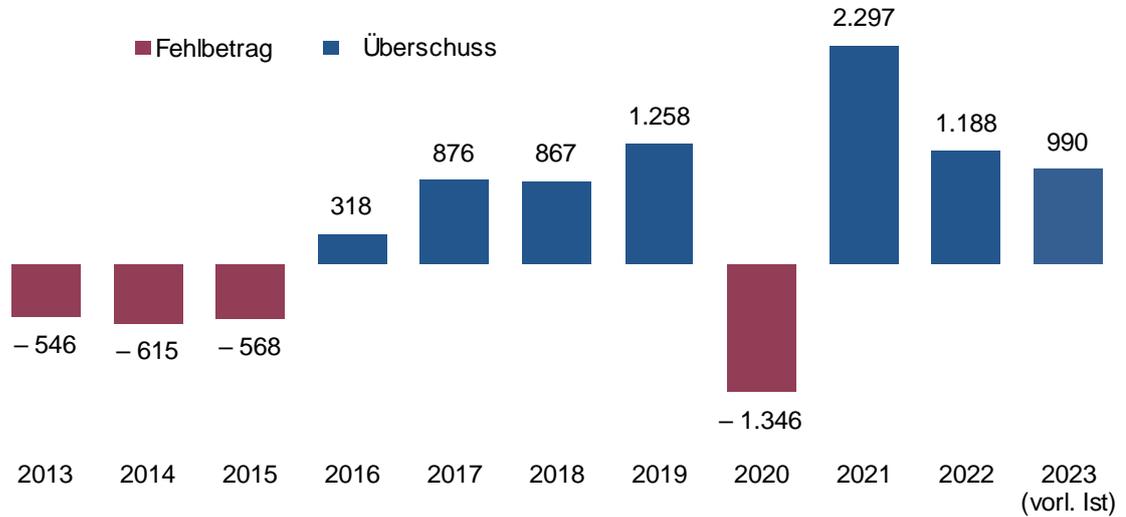
- S. 206 Mittelbare Beteiligungen sind Unternehmen, an denen das Land nicht direkt, sondern über andere Unternehmen oder Einrichtungen beteiligt ist. Grundsätzlich gelten auch für mittelbare Mehrheitsbeteiligungen die Regelungen der Landeshaushaltsordnung.
- S. 208 Für die Universitätsmedizin Mainz und das Landeskrankenhaus war deren Geltung  
S. 211 weitgehend ausgeschlossen worden. Wesentliche haushaltsrechtliche Grundsätze hätten gleichwohl beachtet werden müssen. Dies war nicht immer der Fall.
- S. 208 So war u. a. bei den Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) der Universitätsmedizin  
S. 211 Mainz und des Landeskrankenhauses nicht dokumentiert, ob das Vorliegen eines wichtigen Landesinteresses am Erwerb der mittelbaren Beteiligung geprüft worden war. Auch ein angemessener Einfluss des Landes auf die Mehrheitsbeteiligungen war nicht immer sichergestellt. Bei den MVZ fehlten eigenständige Überwachungsorgane unter
- S. 208 Beteiligung von Landesbediensteten. Bei einer anderen mittelbaren Beteiligung war das Finanzministerium nicht in den Aufsichtsgremien vertreten. Von der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung konnte es sich daher nicht überzeugen. Dies betraf auch wirtschaftlich bedeutende Beteiligungen mit mehr als 5 Mio. € Jahresumsatz.
- S. 209 Bei mehreren mittelbaren Beteiligungen fehlten dem Land wesentliche Informationen für die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der Lage des Unternehmens. So war etwa für das MVZ der Universitätsmedizin nicht geregelt, dass Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen sind und eine erweiterte Abschlussprüfung zu beauftragen ist.

- S. 210 Das MVZ der Universitätsmedizin und weitere mittelbare Beteiligungen stellten für  
S. 212 mehrere Geschäftsjahre keine Wirtschaftspläne und mittelfristigen Finanzplanungen auf. Teilweise unterblieb die Genehmigung aufgestellter Wirtschaftspläne durch die Gesellschafterversammlung. Beim MVZ des Landeskrankenhauses waren die Jahresergebnisse regelmäßig deutlich schlechter als nach den Wirtschaftsplänen vorgesehen. Gleichwohl wurden keine Nachträge erstellt und der Gesellschafterversammlung vorgelegt. Damit war auch hier die Steuerungsfunktion der Wirtschaftspläne und der mittelfristigen Finanzplanung nicht gewährleistet. Wie im Beitrag Nr. 16 - Ausgewählte Bereiche des Landeskrankenhauses - näher ausgeführt, erwarb dessen MVZ Praxen und Kassenzulassungen und veräußerte Praxen ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Praxiserwerb durch das MVZ der Universitätsmedizin war zwar genehmigt. Auch hier mangelte es jedoch an geeigneten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen als Entscheidungsgrundlage.
- S. 212 Mehrere Gesellschaftsverträge räumten dem Rechnungshof nicht das Recht ein, sich bei Bedarf unmittelbar bei den Unternehmen zu unterrichten. Auch fehlte mehrfach die vorgeschriebene Information des Rechnungshofs durch das Finanzministerium, insbesondere über die Abschlussprüfung. Eine lückenlose Finanzkontrolle ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass auch der Landtag seine Kontrollrechte wirksam wahrnehmen kann.
- S 214 Der Informationsgehalt des jährlichen Beteiligungsberichts des Landes kann verbessert werden, wenn zu wirtschaftlich bedeutenden mittelbaren Beteiligungen Daten aufgenommen werden, die ein Bild von der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen vermitteln.

## Anhang Schaubilder

### Nr. 1 - Entwicklung des Finanzierungssaldos

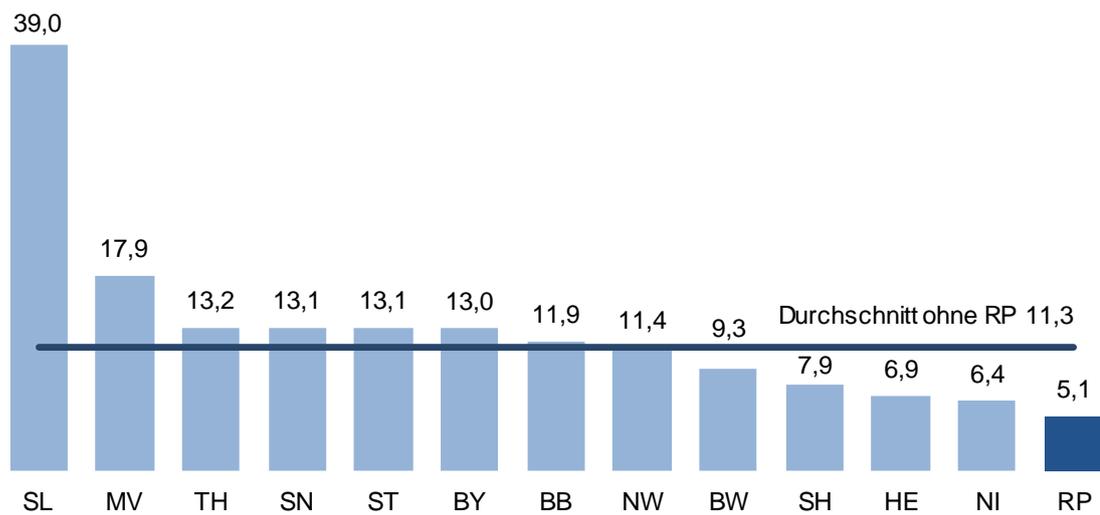
#### Finanzierungssaldo in Mio. €



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnungen des Landes Rheinland-Pfalz.

### Nr. 2 - Investitionsquote (Kernhaushalte im Ländervergleich)

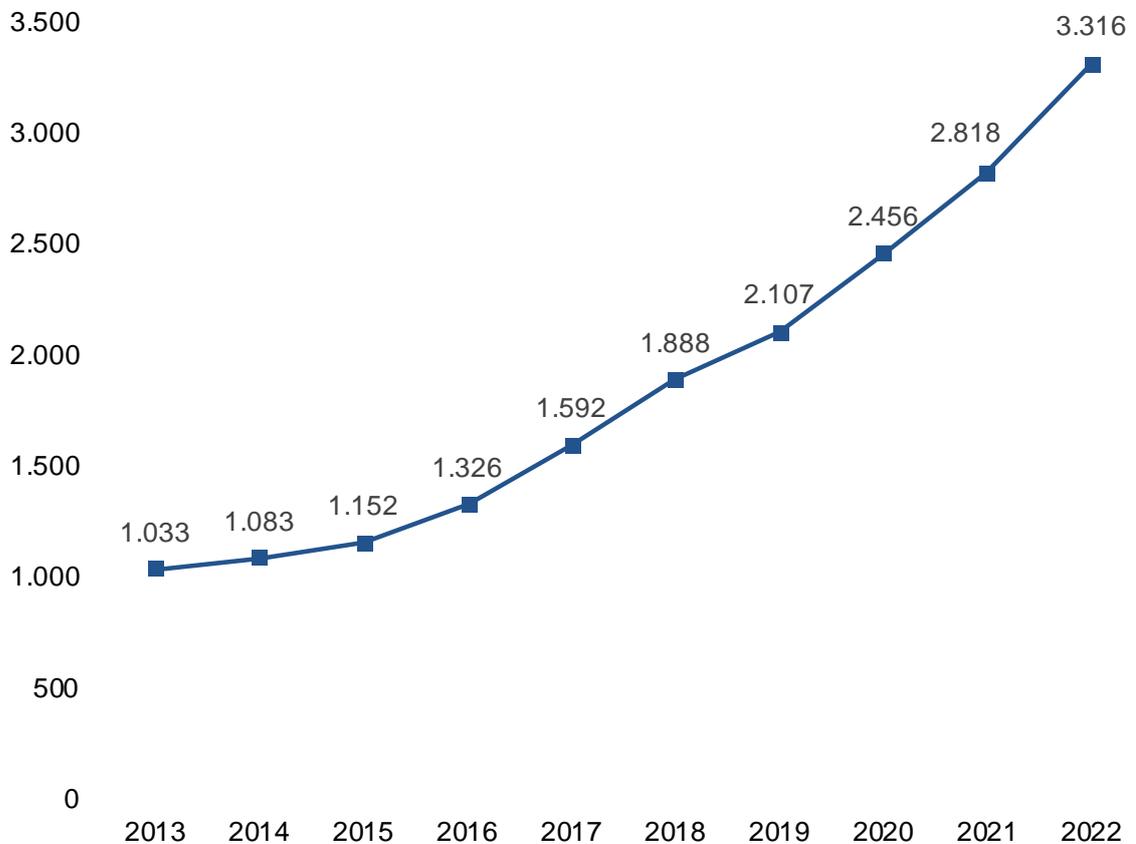
#### Investitionsquote 2022 in %



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnung des Landes Rheinland-Pfalz, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts des Statistischen Bundesamts.

### Nr. 3 - Ausgabereste

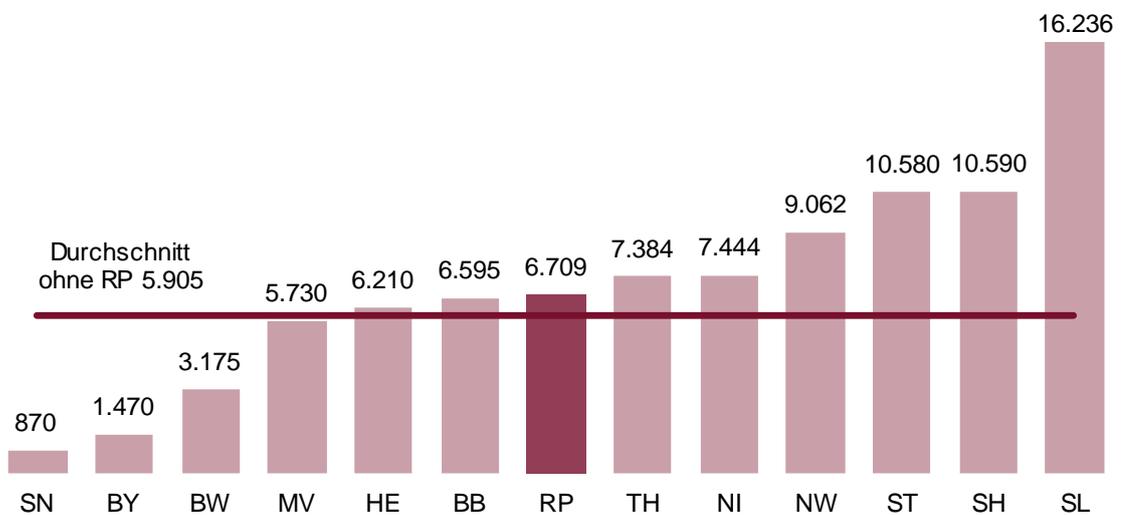
#### Ausgabereste - brutto - in Mio. €



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnungen des Landes Rheinland-Pfalz.

### Nr. 4 - Pro-Kopf-Verschuldung im Ländervergleich

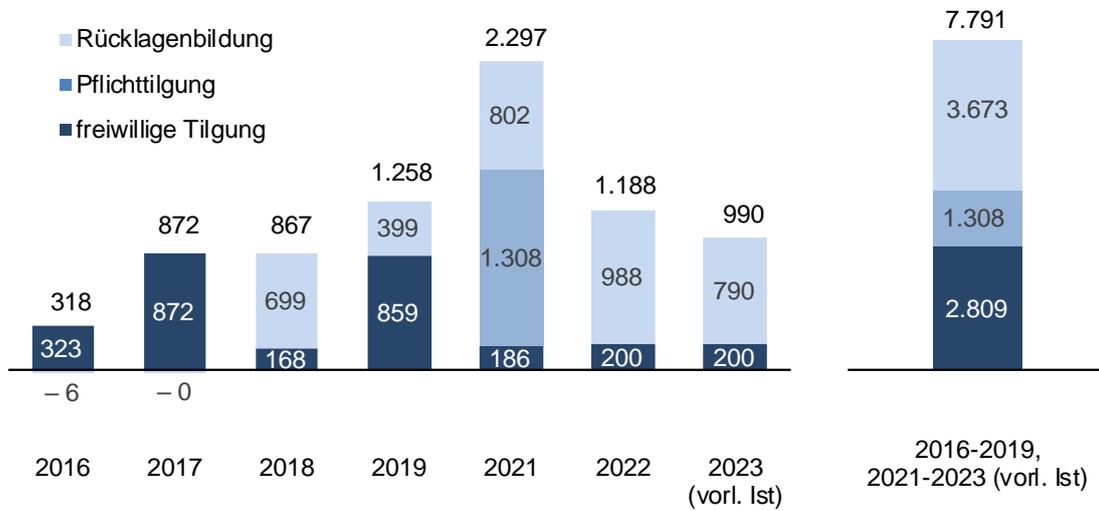
#### Schulden zum 31. Dezember 2022 in € je Einwohner



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Übersicht des Bundesministeriums der Finanzen „Der Schuldenstand der Länder am Ende des Monats Dezember 2022“ vom 5. April 2023, VA 2 - FV 4037/2020/1001 :01.

## Nr. 5 - Verwendung der Finanzierungsüberschüsse

### Verwendung der Finanzierungsüberschüsse in Mio. €



Erläuterung: Die negativen Werte der Jahre 2016 und 2017 beziehen sich auf Rücklagenentnahmen. Im Jahr 2022 tilgte das Land freiwillig Schulden von 200 Mio. €. Zusätzlich nutzte es eine Kreditaufnahmemöglichkeit von 45 Mio. € nicht. Nach dem vorläufigen Ergebnis für das Jahr 2023 wurden ebenfalls 200 Mio. € freiwillig Schulden getilgt; ebenso wurde eine Kreditaufnahmemöglichkeit von 9 Mio. € nicht genutzt.

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnungen des Landes Rheinland-Pfalz.